

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1999)

Rubrik: Nr. 12, 22. Dezember 1999

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 12 22. Dezember 1999

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
99 86	Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe	439.22
99 87	Reglement über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome	439.23
99 88	Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I	439.24
99 89	Konkordat betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil; Genehmigung der Änderungen vom 5. Februar 1999	215.62
99 90	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) (Änderung)	154.21
99 91	Verordnung zum Gesetz über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung (AVUV) (Änderung)	836.311
99 92	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) (Änderung)	154.21
99 93	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung	105.4
99 94	Verordnung betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 26. Juni 1998 (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindsrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft, Ehevermittlung)	211.111
99 95	Verordnung über die Zulassung von Besoldungskosten zur Lastenverteilung	865.2
99 96	Kantonale Tierseuchenverordnung (KTSV)	916.51

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
99 97	Versuchsverordnung über Bonus Malus bei der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (Bonus-Malus-Verordnung)	152.012
99 98	Verlängerung der teilweisen Inkraftsetzung von Artikel 14a Dekret vom 16. Mai 1989 über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BSG 430.261); Ausserordentliche vorzeitige Pensionierungen von Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern	keine BSG-Nr.
99 99	Verordnung über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung; ZV) (Änderung)	212.121
99 100	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) (Änderung)	842.111.1
99 101	Renaturierungsdekret (RenD)	752.413
99 102	Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz; SpG) (Änderung)	812.11
99 103	Mitteilung	860.1

10.
Juni
1999

Reglement über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), nach Rücksprache mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und -direktorinnen,

gestützt auf Artikel 2, 4, 5 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 und auf das EDK-Statut vom 2. März 1995,

beschliesst:

1. Kapitel

Grundsatz

Art. 1 Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome einer Fachhochschule werden von der EDK anerkannt, sofern sie die in diesem Reglement festgelegten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen.

2. Kapitel

Anerkennungsvoraussetzungen

Konformität
mit dem Profil

Ziel

Art. 2 Der Studiengang entspricht dem von der EDK erlassenen Profil.

Art. 3 ¹Der Studiengang vermittelt eine praxis- und berufsfeldorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage, in entsprechenden Bereichen auch auf künstlerischer Grundlage.

² Die Diplomierten sind insbesondere fähig,

- a ihre Tätigkeit nach den neuesten fachspezifischen Entwicklungen, Techniken und Methoden, selbstständig oder innerhalb einer Gruppe, auszuüben;
- b Methoden zur Problemlösung zu entwickeln und anzuwenden;
- c Führungsaufgaben und Verantwortung wahrzunehmen;
- d ganzheitlich und fächerübergreifend zu denken und zu handeln;
- e berufsrelevante personale und soziale Kompetenzen zu erwerben;
- f an Projekten in anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung mitzuarbeiten und selbst kleinere Projektarbeiten durchzuführen.

Art. 4 ¹Das Diplom wird aufgrund der Bewertung folgender Elemente erteilt:

- a Leistungen während der Ausbildung;
- b Diplomarbeit/Diplomprojekt;
- c Diplomprüfung.

² Die Diplomarbeit/das Diplomprojekt bezieht sich auf ein Thema des entsprechenden Studienganges und stützt sich auf Ergebnisse einer wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Tätigkeit. Sie/es ist in einer im Voraus festgelegten Zeit durchzuführen.

³ Im Rahmen der Diplomprüfung werden die theoretischen Kenntnisse und die berufsbezogenen Kompetenzen geprüft.

⁴ Die Diplomprüfung wird von den Dozentinnen und Dozenten der Fachhochschule und externen Expertinnen und Experten abgenommen.

⁵ Das Prüfungsverfahren wird in einem Diplomreglement geregelt, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Dieses regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

Art. 5 ¹Die Diplomurkunde enthält:

- a die Bezeichnung der Fachhochschule und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen;
- b die Personalien der oder des Diplomierten;
- c den Vermerk «Diplom (Name der Ausbildungsinstitution) in ...», mit der Angabe des absolvierten Studienganges und gegebenenfalls des Studienschwerpunktes sowie des entsprechenden Berufstitels;
- d die Unterschrift der zuständigen Stelle;
- e den Ort und das Datum.

² Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: «Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ...)».

Art. 6 ¹Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, je nach absolviertem Studiengang den entsprechenden Berufstitel zu tragen.

² Dem Titel ist der Zusatz «FH» beizufügen.

³ Dem Titel kann der Zusatz «diplomierte»/«diplomierte» vorangestellt werden. Ebenso kann der Titel durch die Angabe des Studienschwerpunktes ergänzt werden.

⁴ Die Titel sind in einem Anhang zu diesem Reglement aufgelistet.

⁵ Der Fachhochschulrat legt die Titel für die versuchsweise bewilligten Studiengänge fest.

3. Kapitel

Anerkennungsverfahren

Anerken-
nungskom-
mission

Art. 7 ¹Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ist Aufgabe einer Anerkennungskommission.

² Die Kommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Die Sprachregionen der Schweiz und die Fachbereiche müssen angemessen vertreten sein.

³ Der Vorstand der EDK ernennt die Mitglieder der Anerkennungskommission und regelt deren Vorsitz.

⁴ Die Anerkennungskommission kann für die einzelnen Fachbereiche Subkommissionen einsetzen.

⁵ Das Sekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

Anerken-
nungsgesuch

Art. 8 ¹Das Anerkennungsgesuch wird vom Kanton oder von mehreren Kantonen an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung nötigen Unterlagen beizulegen.

² Die Anerkennungskommission prüft das Gesuch und stellt der EDK den Antrag. Besteht Zweifel über die Profilkonformität, holt sie die Stellungnahme des Fachhochschulrats ein.

³ Sie kann ergänzende Unterlagen anfordern und die Fachhochschule besuchen.

Entscheid

Art. 9 ¹Der Entscheid über die Anerkennung, die Ablehnung oder über eine allfällige Aberkennung obliegt dem Vorstand der EDK.

² Wird die Anerkennung abgelehnt oder aberkannt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

³ Erfüllt ein Diplom die Anerkennungsvoraussetzungen dieses Reglementes nicht mehr, setzt der Vorstand der EDK dem betreffenden Kanton oder den betreffenden Kantonen eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Mängel. Die Trägerschaft der Ausbildungsinstitution wird darüber orientiert.

⁴ Der Fachhochschulrat kann versuchsweise die Führung von Studiengängen bewilligen.

Verzeichnis

Art. 10 Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

4. Kapitel

Anerkennung von ausländischen Diplomen und von schweizerischen Diplomen im Ausland

Art. 11 ¹Die EDK kann ausländische Diplome nach den Grundsätzen dieses Reglementes und unter Berücksichtigung von internationalem Recht anerkennen.

² Sie kann dafür Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfungen oder eine zusätzliche Berufserfahrung vorschreiben.

³ Für das Verfahren gilt sinngemäss das 2. Kapitel dieses Reglementes.

⁴ Der Vorstand der EDK kann einzelne Kompetenzen an die Anerkennungskommission oder an deren Geschäftsstelle delegieren.

⁵ Die EDK strebt die Anerkennung der schweizerischen Diplome im Ausland an.

5. Kapitel

Rechtsmittel

Art. 12 Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die staatsrechtliche Klage bzw. die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht zur Verfügung (Art. 10 Diplomvereinbarung).

6. Kapitel

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 13 ¹Personen, die ein kantonales oder kantonal anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule, die Fachhochschule geworden ist, vor Inkrafttreten dieses Reglementes oder vor der Erteilung der Anerkennung der Fachhochschuldiplome im betreffenden Kanton erlangt haben, können nach der Anerkennung der ersten Fachhochschuldiplome den entsprechenden Fachhochschultitel beantragen, sofern sie sich über eine mindestens fünfjährige anerkannte Berufspraxis oder über den Besuch eines Nachdiplomkurses auf Hochschulstufe im betreffenden Fachgebiet ausweisen können.

² Zuständig für die Verleihung des Fachhochschultitels ist der Kanton.

³ Für Musikausbildungen gilt diese Bestimmung sinngemäss.

Inkrafttreten

Art. 14 ¹Dieses Reglement tritt am 1. August 1999 in Kraft.

² Es ist auf alle Kantone anwendbar, die der Diplomvereinbarung beigetreten sind.

26.
August
1999

Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 2, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 2. März 1995,

beschliesst:

1. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1 Kantonale oder kantonal anerkannte Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Sekundarstufe I werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

Geltungsbereich

Art. 2 Dieses Reglement bezieht sich auf Lehrdiplome, welche

- a* den Abschluss der Ausbildung an einer Hochschule bezeugen und
- b* die Befähigung ausweisen, als Lehrkraft der Sekundarstufe I entweder als Stufenlehrkraft zwei bis vier Fächer oder als Fächergruppenlehrkraft für einzelne Schultypen der Sekundarstufe I mindestens fünf Fächer zu unterrichten.

2. Kapitel

Anerkennungsvoraussetzungen

1. Abschnitt: Ausbildung

Ziel

Art. 3 ¹Die Ausbildung vermittelt Wissens- und Handlungskompetenzen für die Erziehung und Bildung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I.

² Die Ausbildung befähigt die Diplomierten insbesondere,

- a* den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten;
- b* die Schülerinnen und Schüler in ihrer Berufsfindung zu unterstützen und auf den Übergang in eine berufliche Ausbildung oder in eine weiterführende Schule vorzubereiten;

- c die schulischen Fähigkeiten und Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu beurteilen;
- d mit anderen Lehrpersonen, der Schulleitung, den Eltern und den Behörden zusammenzuarbeiten;
- e an der Entwicklung und Realisierung von pädagogischen Projekten mitzuarbeiten;
- f ihre eigene Arbeit zu evaluieren und die eigene Weiter- und Zusatzausbildung zu planen.

Ausbildungs-
merkmale

Art. 4 ¹Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

² Die Ausbildung erfolgt aufgrund eines Studienplans, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt wird. Sie umfasst insbesondere eine fachlich-fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung, eine erziehungswissenschaftliche Ausbildung (einschliesslich Aspekte der Sonderpädagogik und der interkulturellen Pädagogik) sowie eine berufspraktische Ausbildung.

Dauer

Art. 5 ¹Die Ausbildung dauert als Vollzeitstudium mindestens acht Semester.

² Bezogen auf die minimale Ausbildungsdauer gelten für die einzelnen Bereiche folgende Prozentsätze:

- a für Stufenlehrkräfte der Sekundarstufe I mindestens 50% und für Fächergruppenlehrkräfte mindestens 40% für die fachlich-fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung;
- b mindestens 15% für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung;
- c mindestens 20% für die berufspraktische Ausbildung.

³ Wird die fachwissenschaftliche Ausbildung mit einem Lizentiat bescheinigt, entsprechen die fachdidaktische, die erziehungswissenschaftliche und die berufspraktische Ausbildung für die Sekundarstufe I insgesamt mindestens zwei Semestern Vollzeitstudium. Bei einer Ausbildung, die zu einem kombinierten Diplom (Sekundarstufe I und Maturitätsschulen) führt, beträgt die Dauer im Vollzeitstudium mindestens drei Semester.

⁴ Bereits absolvierte, für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen, insbesondere eine Ausbildung als Lehrkraft, werden angemessen angerechnet.

Zulassungs-
voraussetzun-
gen

Art. 6 ¹Die Zulassung zur Ausbildung erfordert eine gymnasiale Maturität oder ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom, das an einer Hochschule erworben wurde.

² Kandidatinnen und Kandidaten, die

- a über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom, das nicht an einer Hochschule erworben wurde, oder

- b über eine Berufsmaturität, oder ein Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS), oder
 - c über einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen,
- können zur Ausbildung zugelassen werden, sofern sie einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau vor Beginn der Ausbildung ausweisen können.

Qualifikation
der Dozentin-
nen und
Dozenten

- Art. 7** ¹Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet sowie über erwachsenendidaktische Qualifikationen.
- ² Die Dozentinnen und Dozenten für die fachdidaktische Ausbildung verfügen darüber hinaus in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung.
- ³ Vom Hochschulabschluss kann im Einzelfall insbesondere in den Bereichen Stufen- und Fachdidaktik abgewichen werden, sofern die fachliche Eignung auf andere Art nachgewiesen wird.

Qualifikation
der Praxis-
lehrkräfte

- Art. 8** Die Praxislehrkräfte verfügen über ein Lehrdiplom für die Sekundarstufe I sowie über eine erfolgreiche mehrjährige Unterrichtstätigkeit auf dieser Stufe.

Diplom-
reglement

- Art. 9** Jede Hochschule verfügt über ein Diplomreglement, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Dieses regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

Erteilung des
Diploms

- Art. 10** Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden erteilt. Die Beurteilung erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Bereiche:
- a fachlich-fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung;
 - b erziehungswissenschaftliche Ausbildung;
 - c berufspraktische Ausbildung.

Diplom-
urkunde

- Art. 11** ¹Die Diplomurkunde enthält:
- a die Bezeichnung der Hochschule und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen;
 - b die Angaben zur Person der oder des Diplomierten;
 - c den Vermerk «Lehrdiplom als Stufenlehrkraft für die Sekundarstufe I» oder «Lehrdiplom als Fächergruppenlehrkraft (mit Hinweis auf Schultyp) der Sekundarstufe I» respektive «Lehrdiplom für die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen»;

- d die Fachbereiche, für welche die Unterrichtsberechtigung besteht;
 e die Unterschrift der zuständigen Stelle;
 f den Ort und das Datum.
- ² Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: «Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ...)».

Titel

Art. 12 Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als «diplomierte Lehrerin für die Sekundarstufe I (EDK)» oder als «diplomierter Lehrer für die Sekundarstufe I (EDK)», als «diplomierte Lehrerin für (Angabe Schultyp) der Sekundarstufe I (EDK)» oder als «diplomierter Lehrer für (Angabe Schultyp) der Sekundarstufe I (EDK)» respektive als «diplomierte Lehrerin für die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen (EDK)» oder als «diplomierter Lehrer für die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen (EDK)» zu bezeichnen.

3. Kapitel

Anerkennungsverfahren

Anerken-nungskom-mission

Art. 13 ¹Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ist Aufgabe einer Anerkennungskommission.

² Die Kommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Die Sprachregionen der Schweiz müssen angemessen vertreten sein.

³ Der Vorstand der EDK ernennt die Mitglieder der Anerkennungskommission und regelt deren Vorsitz.

⁴ Das Sekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

Anerken-nungsgesuch

Art. 14 ¹Das Anerkennungsgesuch wird vom Kanton oder von mehreren Kantonen an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung nötigen Unterlagen beizulegen.

² Die Anerkennungskommission prüft das Gesuch und stellt der EDK den Antrag.

³ Sie kann ergänzende Unterlagen anfordern.

Entscheid

Art. 15 ¹Der Entscheid über die Anerkennung, die Ablehnung oder eine allfällige Aberkennung obliegt dem Vorstand der EDK.

² Wird die Anerkennung abgelehnt oder aberkannt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

³ Erfüllt ein Diplom die Anerkennungsvoraussetzungen dieses Reglementes nicht mehr, stellt der Vorstand der EDK dem betreffenden Kanton oder den betreffenden Kantonen eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Die Trägerschaft der Hochschule wird darüber orientiert.

Art. 16 Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

4. Kapitel

Anerkennung von ausländischen Diplomen

Art. 17 ¹Die EDK kann ausländische Diplome nach den Grundsätzen dieses Reglementes und unter Berücksichtigung von internationalem Recht anerkennen.

² Sie kann dafür Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfungen oder eine zusätzliche Berufserfahrung vorschreiben.

³ Für das Verfahren gilt sinngemäss das 3. Kapitel dieses Reglementes.

⁴ Der Vorstand der EDK kann einzelne Kompetenzen an die Anerkennungskommission oder an deren Geschäftsstelle delegieren.

5. Kapitel

Rechtsmittel

Art. 18 Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die staatsrechtliche Klage bzw. die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht zur Verfügung (Art. 10 Diplomvereinbarung).

6. Kapitel

Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 19 ¹Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome, die vor der Anerkennung im Sinne dieses Reglementes ausgestellt wurden, werden anerkannt, wenn sie

a Artikel 2 Buchstabe *b* erfüllen und

b eine Ausbildungsdauer im Vollzeitstudium von mindestens sechs Semestern ausweisen.

² Kantonale anerkannte Diplome, die vor der Anerkennung im Sinne dieses Reglementes ausgestellt wurden, jedoch die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, werden anerkannt, wenn deren Inhaber

rinnen oder Inhaber eine fünfjährige Lehrtätigkeit auf der Sekundarstufe I oder eine fachwissenschaftliche Nachqualifikation in mindestens zwei Fächern nachweisen.

³ Die Inhaberinnen und Inhaber von einem gemäss Absatz 1 oder 2 anerkannten Diplom sind berechtigt, den entsprechenden in Artikel 12 bezeichneten Titel zu führen.

⁴ Die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.

Qualifikation
der Dozentin-
nen und
Dozenten

Art. 20 Artikel 7 Absatz 1 gilt nur für Dozentinnen und Dozenten, die nach einer Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements angestellt werden.

2. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 21 ¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

² Es ist auf alle Kantone anwendbar, die der Diplomvereinbarung beigetreten sind.

15.
September
1999

**Konkordat
betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau
in Wädenswil; Genehmigung der Änderungen
vom 5. Februar 1999**

1. Der Regierungsrat genehmigt die Änderungen des Konkordates vom 14. März 1974 betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil, welche der Konkordatsrat am 5. Februar 1999 beschlossen hat.
2. Die Volkswirtschaftsdirektion wird beauftragt, diese Genehmigung dem Konkordatsrat mitzuteilen.

Bern, 15. September 1999

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
Oktober
1999

**Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung
(Gebührenverordnung; GebV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde-, und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

Anhang IV A

**Gebührentarif der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
(mit Ausnahme der Grundbuchämter)**

Taxpunkte

4. Gebühren des Amts für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht	
4.1 Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen	
4.1.1 Übernahme oder Abgabe der Aufsicht	200 bis 500
4.1.2 Eintrag einer Vorsorgeeinrichtung ins Register für die berufliche Vorsorge	400
4.1.3 Genehmigen und Ändern von Statuten	400 bis 1000
4.1.4 Genehmigen und Ändern von Reglementen	100 bis 1000
4.1.5 Vorprüfen von Statuten und Reglementen	
– die erste Vorprüfung ist in der Gebühr be- treffend die Genehmigung inbegriffen	
– für jede weitere Vorprüfung wird eine Ge- bühr zum halben Satz von Ziffer 4.1.3 bzw. 4.1.4 erhoben	
4.1.6 Jährliche Grundgebühr für die Aufsicht über klassische Stiftungen bei einem Bruttovermö- gen von	
bis zu Fr. 100 000.–	100
bis zu Fr. 200 000.–	200
bis zu Fr. 500 000.–	400
bis zu Fr. 1 000 000.–	500

		Taxpunkte
bis zu	Fr. 5 000 000.–	600
bis zu	Fr. 10 000 000.–	900
bis zu	Fr. 20 000 000.–	1300
bis zu	Fr. 50 000 000.–	1600
über	Fr. 50 000 000.–	2000
4.1.7	Jährliche Grundgebühr für die Aufsicht über Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen bei einem Bruttovermögen von	
bis zu	Fr. 100 000.–	200
bis zu	Fr. 200 000.–	300
bis zu	Fr. 500 000.–	500
bis zu	Fr. 1 000 000.–	700
bis zu	Fr. 5 000 000.–	900
bis zu	Fr. 10 000 000.–	1200
bis zu	Fr. 20 000 000.–	1600
	für jede weiteren vollen oder angebrochenen Fr. 10 000 000.– zusätzlich	100
	Die jährliche Grundgebühr beträgt höchstens	3000
4.1.8	Zuschlag zur jährlichen Grundgebühr bei Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen, die zu Gunsten der Anspruchsberichtigten Versicherungsprämien entrichten	
bis zu	Fr. 100 000.–	100
bis zu	Fr. 500 000.–	200
bis zu	Fr. 1 000 000.–	300
über	Fr. 1 000 000.–	500
4.1.9	Genehmigen von Verteilungsplänen	
bis zu	Fr. 100 000.–	150 bis 300
bis zu	Fr. 500 000.–	300 bis 600
bis zu	Fr. 1 000 000.–	400 bis 800
bis zu	Fr. 2 000 000.–	600 bis 1200
bis zu	Fr. 3 000 000.–	800 bis 1600
bis zu	Fr. 4 000 000.–	1000 bis 2000
bis zu	Fr. 5 000 000.–	1200 bis 2500
über	Fr. 5 000 000.–	1500 bis 3500
4.1.10	Genehmigen der Übertragung von Vermögen	
bis zu	Fr. 100 000.–	150 bis 300
bis zu	Fr. 500 000.–	300 bis 600
bis zu	Fr. 1 000 000.–	400 bis 800
bis zu	Fr. 2 000 000.–	500 bis 1000
bis zu	Fr. 5 000 000.–	800 bis 1600
über	Fr. 5 000 000.–	1100 bis 2500

	Taxpunkte
4.1.11 Aufheben einer Stiftung	600
4.1.12 Streichen einer Vorsorgeeinrichtung aus dem Register für die berufliche Vorsorge (inkl. Genehmigen des Schlussberichts).....	800
4.1.13 Anerkennen als Kontrollstelle oder als Experte für berufliche Vorsorge	
– für die erste Stiftung oder Vorsorgeeinrichtung	300
– für jede weitere Stiftung oder Vorsorgeeinrichtung zusätzlich	100
Die Maximalgebühr beträgt	1000
4.1.14 Mahnen von Jahresrechnungen, Kontrollstellenberichten, Tätigkeitsberichten oder anderer Unterlagen (Verfügung mit Bussenandrohung)	200
4.1.15 Einsetzen einer kommissarischen Verwaltung	500 bis 4000
4.1.16 Verhängen einer Busse	200 bis 1000
4.1.17 Übrige aufsichtsrechtliche Massnahmen	nach Zeitaufwand
4.1.18 Klassische Stiftungen, die vom Bund, vom Kanton oder von einer Gemeinde Betriebsbeiträge erhalten, werden,	
– wenn mit den Betriebsbeiträgen das jeweilige Betriebsdefizit vollständig gedeckt wird, von den Gebühren volumnfänglich befreit;	
– wenn die Betriebsbeiträge mehr als die Hälfte der Erträge ausmachen, von den Gebühren zur Hälfte befreit.	

4.2 Arbeitgeberkontrollen

4.2.1 Anmelden einer Arbeitgeberfirma bei der Stiftung Auffangeeinrichtung	200
--	-----

4.3 Kinderzulagenordnung

4.3.1 Anerkennen einer Familienausgleichskasse	500 bis 1000
4.3.2 Genehmigen und Ändern von Statuten einer Familienausgleichskasse	200 bis 1000
4.3.3 Genehmigen und Ändern von Reglementen einer Familienausgleichskasse	100 bis 1000
4.3.4 Vorprüfen von Statuten und Reglementen	
– Die erste Vorprüfung ist in der Gebühr betreffend die Genehmigung inbegriffen.	

		Taxpunkte
	– Für jede weitere Vorprüfung wird eine Gebühr zum halben Satz von Ziffer 4.3.2 bzw. 4.3.3 erhoben.	
4.3.5	Jährliche Grundgebühr für die Ausübung der Aufsicht über die Familienausgleichskassen bei im Kanton Bern ausgerichteten Kinderzulagen von	
	bis zu Fr. 100 000.–	100
	bis zu Fr. 200 000.–	200
	bis zu Fr. 500 000.–	400
	bis zu Fr. 1 000 000.–	500
	bis zu Fr. 5 000 000.–	600
	bis zu Fr. 10 000 000.–	1000
	über Fr. 10 000 000.–	1300
4.3.6	Aufheben der Anerkennung einer Familienausgleichskasse	600
4.3.7	Bearbeiten eines Gesuchs um Befreiung einer Unternehmung oder eines Arbeitgebers von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse	500 bis 3000
4.3.8	Aufheben der Befreiung von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse	200 bis 500
4.3.9	Abschluss einer interkantonalen Vereinbarung	200 bis 500
4.3.10	Aufheben einer interkantonalen Vereinbarung	100
4.3.11	Übrige aufsichtsrechtliche Massnahmen	nach Zeitaufwand
4.4	Krankenpflegeversicherung	
4.4.1	Zuweisen an einen Krankenversicherer	100
4.4.2	Aufheben der Zuweisung	100
4.4.3	Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung haben, können ganz oder teilweise von den Gebühren nach den Ziffern 4.4.1 und 4.4.2 befreit werden.	

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 20. Oktober 1999

Im Namen des Regierungsrates
 Der Präsident: *Bhend*
 Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
Oktober
1999

**Verordnung
zum Gesetz über die Arbeitsvermittlung, die Arbeits-
losenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung
(AVUV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 23. Mai 1990 zum Gesetz über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung (AVUV) wird wie folgt geändert:

Ingress:

«sowie Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung» wird aufgehoben.

Art. 3 Aufgehoben.

6. Anordnung
von Mass-
nahmen

Art. 9d ¹Das RAV stellt sicher, dass in die gemäss Leistungsauftrag des Regierungsrats bereitgestellten arbeitsmarktlichen Massnahmen geeignete Teilnehmer zugewiesen und entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben nach Möglichkeit die Jahresplätze dauernd besetzt werden.

^{2 und 3} Unverändert.

Voraussetzun-
gen

Art. 29 ¹Beschäftigungsprogramme gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b AVUG können unterstützt werden, wenn
a bis c unverändert,
d sie der Gleichstellung von Frauen und Männern soweit möglich Rechnung tragen.

² In Ausnahmefällen können auch Beschäftigungsprogramme, die nicht oder nur teilweise vom Bund mitgetragen werden, im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen unterstützt werden.

Träger

Art. 30 ¹Die Einleitung und Durchführung von Beschäftigungsprogrammen obliegt den vom KIGA anerkannten Trägerschaften.

² Es können nur Trägerschaften anerkannt werden, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 72 Absatz 1 AVIG erfüllen.

	<p>^{3 und 4} Aufgehoben.</p>
Bereitstellung	<p>Art. 30a ¹Der Regierungsrat legt die Zahl der jährlich bereitzustellenden arbeitsmarktlichen Massnahmen fest. Er berücksichtigt dabei:</p> <ul style="list-style-type: none">a die vom Bund festgesetzte Mindestzahl solcher Massnahmen,b unverändert,c die Möglichkeiten von Einsätzen innerhalb der öffentlichen Verwaltung und gemeinnütziger Organisationen und Institutionen sowied die Möglichkeiten der Gemeinden und regionaler Trägerschaften. <p>² Unverändert.</p>
Koordination und Aufsicht	<p>Art. 30b ¹Unverändert.</p> <p>² Es</p> <ul style="list-style-type: none">a unverändert;b trifft in Zusammenarbeit mit regionalen Trägerschaften Massnahmen zur Erreichung des vom Regierungsrat festgesetzten Mindestangebotes undc unverändert.
Kostenbeteiligung	<p>Art. 37 Die dem Bund zu entrichtenden Pauschalbeiträge für sämtliche arbeitsmarktliche Massnahmen nach AVIG werden vom Kanton getragen.</p>
Haftung	<p>Art. 37a Der Kanton trägt die Kosten, welche bei Unterschreitung des Mindestangebotes an arbeitsmarktlichen Massnahmen aufgrund von Artikel 72a Absatz 4 AVIG für ersatzweise ausgerichtete Taggelder anfallen.</p>

IVc Aufgehoben

Art. 65f Aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 27. Oktober 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
Oktober
1999

**Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung
(Gebührenverordnung; GebV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Anhang II B «Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft» zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

	Taxpunkte
1. bis 1.7 Unverändert	
1.7.1 Lehrlingsschule für Lehrlinge mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern ohne Kostengutsprache ihres Kantons pro Jahr	8600
1.7.2 Modulare Weiterbildung (Fach- und Betriebsleiterschule) Schulgeld für Vollzeitausbildung	4400
1.7.3 Technikerschule TS/GSO Schulgeld pro Jahr	2200
1.8 bis 9.2 Unverändert	

II.

Der Anhang II C «Gebührentarif des Amtes für Wald» zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

	Taxpunkte
1. bis 3. Unverändert	
3.1 Holzschlagbewilligungen	gebührenfrei
3.2 bis 3.6 Unverändert	
3.7 «Woche» wird ersetzt durch «Monat»	
4. bis 8.3 Unverändert	
8.4 Anerkennung der obligatorischen Grundausbildung	
- Anerkennung der gleichwertigen praktischen Erfahrung	50
- Anerkennung nach absolviertem Kurs	gebührenfrei

III.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 27. Oktober 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
Oktober
1999

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 über die eidgenössische Volkszählung, auf Artikel 37 der Bundesverordnung vom 13. Januar 1999 über die eidgenössische Volkszählung 2000 und auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Die Verordnung regelt die Verteilung der Kosten für die Volkszählung zwischen Kanton und Gemeinden.

Kosten-
aufteilung
1. Kanton

Art. 2 ¹Der Kanton trägt die Kosten für die Organisation und Koordination auf Kantonsebene, die Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes sowie die Öffentlichkeitsarbeit auf Kantonsebene.

² Der Kanton kann den Gemeinden zu kostendeckenden Preisen eine EDV-Schnittstelle anbieten, mit der die Daten an das Dienstleistungszentrum übermittelt werden können.

2. Gemeinden

Art. 3 Die Gemeinden tragen die Kosten für die Datenerhebung innerhalb ihres Gemeindegebietes, insbesondere jene für die Instruktion und Entschädigung der Zählerinnen und Zähler, der Überwachung und Einhaltung des Datenschutzes auf Gemeindeebene sowie allfällige Informationsmassnahmen.

Änderung von
Erlassen

Art. 4 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA)

Haushalts-
und Woh-
nungsnum-
mern

Art. 2a (neu) ¹Die Gemeinden können den im Einwohnerregister erfassten Personen die ihnen entsprechende Haushalts- oder Wohnungsnummer gemäss dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister zuordnen.

² Diese Daten und ihre Verknüpfungen mit anderen Daten dürfen ausschliesslich zu statistischen Zwecken verwendet werden.

³ Die Überprüfung der unter einer bestimmten Haushalts- oder Wohnungsnummer registrierten Personen ist ausschliesslich zur Bereinigung des Registers zulässig. Die Anordnung anderer Mass-

nahmen oder die Meldungen an andere Amtsstellen aufgrund dieser Überprüfung ist unzulässig.

2. Verordnung vom 19. Juli 1972 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Haushalts-
und Woh-
nungsnum-
mern

Art. 14b ¹Die Gemeinden können den in der örtlichen Fremdenkontrolle erfassten Personen die ihnen entsprechende Haushalts- oder Wohnungsnummer gemäss dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister zuordnen.

² Es gelten die Vorschriften gemäss Art. 2a der Verordnung vom 18. Juli 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA).

Inkrafttreten

Art. 5 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.

Bern, 27. Oktober 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
Oktober
1999

**Verordnung
betreffend die Einführung der Änderung des
Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 26. Juni 1998
(Personenstand, Eheschliessung, Scheidung,
Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht,
Heimstätten, Vormundschaft, Ehevermittlung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 52 Absatz 2 Schlusstitel des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches (ZGB),
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

1. Ehe- und Partnerschaftsvermittlung

Bewilligungs-
behörde

Art. 1 ¹Das Amt für Polizeiverwaltung erteilt auf Gesuch hin die Bewilligung für berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland.

² Das Gesuch ist mit den erforderlichen Beilagen beim Amt für Polizeiverwaltung einzureichen.

Bewilligungs-
dauer

Art. 2 Bewilligungen für berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland werden in der Regel für die Dauer von fünf Jahren erteilt.

Kaution

Art. 3 ¹Das Amt für Polizeiverwaltung bestimmt eine Kaution und legt deren Form und den Ort der Hinterlegung fest.

² Die Kaution wird nach dem voraussichtlichen Geschäftsumfang bemessen und nach der Entfernung der Länder, für die eine Bewilligung erteilt werden soll. Sie beträgt mindestens 10 000 Franken*.

Aufsicht

Art. 4 Die Aufsicht über die im Kanton ansässigen Vermittlungsstellen wird durch das Amt für Polizeiverwaltung ausgeübt.

2. Eheschliessung

Art. 5 Verweigert der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin die Zustimmung zur Eheschliessung im Sinne von Artikel 94 Absatz 2 ZGB, kann innert zehn Tagen bei der Vormundschaftsbehörde Beschwerde erhoben werden.

* Vom Regierungsrat am 1. Dezember 1999 in Anwendung von Artikel 27 des Publikationsgesetzes berichtigt (RRB Nr. 3233).

3. Ehescheidung und Ehetrennung

3.1. Scheidung auf gemeinsames Begehr

3.1.1 Umfassende Einigung

Einleitung des Verfahrens

Art. 6 ¹Das Verfahren gemäss Artikel 111 ZGB wird durch gemeinsames schriftliches Begehr der Ehegatten bei der Gerichtspräsidentin oder beim Gerichtspräsidenten eingeleitet. Dem Begehr sind eine vollständige Vereinbarung über die Scheidungsfolgen und die erforderlichen Belege anzufügen.

² Haben die Parteien gemeinsame minderjährige Kinder, enthält das Begehr die gemeinsamen Anträge der Ehegatten hinsichtlich der Kinder.

³ Sind die Unterlagen unvollständig, setzt die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident den Parteien eine Frist zur Nachreichung an.

Anhörung der Ehegatten

Art. 7 ¹Erachtet die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident die Unterlagen für vollständig, lädt sie oder er die Ehegatten zur persönlichen Anhörung vor (Art. 111 Abs. 1 ZGB).

² Die Anhörung soll wenn möglich in einem Termin stattfinden.

Bedenkzeit

Art. 8 ¹Findet die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident, dass die Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehr gegeben sind und dass die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen genehmigt werden kann, teilt sie oder er dies den Parteien mit. Die Mitteilung enthält die Aufforderung an die Ehegatten, nach Ablauf der zweimonatigen Bedenkzeit von Artikel 111 Absatz 2 ZGB innert gerichtlich bestimmter Frist Scheidungswillen und Vereinbarung schriftlich zu bestätigen.

² Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident kann auch eine zweite Anhörung der Parteien anordnen (Art. 111 Abs. 3 ZGB).

Aussprechen der Scheidung

Art. 9 ¹Gehen die Bestätigungen ein oder hat sich die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident in einer zweiten Anhörung vom Bestehen der Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehr vergewissert, so spricht sie oder er die Scheidung aus.

² Die genehmigte Vereinbarung über die Scheidungsfolgen ist in das Dispositiv aufzunehmen (Art. 140 Abs. 1 ZGB).

Rechtsmittel

Art. 10 ¹Der Entscheid der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten kann mittels Appellation wegen Willensmängeln oder wegen Verletzung bundesrechtlicher Verfahrensvorschriften

über die Scheidung auf gemeinsames Begehrung angefochten werden (Art. 149 Abs. 1 ZGB).

² Gegen die rechtskräftige Vereinbarung über die vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen ist ein Gesuch um Neues Recht bei Mängeln im Vertragsschluss zulässig.

Wechsel zur
Teileinigung

Art. 11 Stellt sich während der Anhörung heraus, dass sich die Parteien bezüglich der Scheidungsfolgen nur teilweise einig sind, oder bestätigen die Parteien nur den Scheidungswillen, nicht jedoch die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen, findet das Verfahren nach den Artikeln 16 und 17 Anwendung.

Abweisung

Art. 12 ¹Sind die Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehrung nicht erfüllt, oder bestätigt eine der Parteien ihren Scheidungswillen nicht, weist die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident den Antrag auf Scheidung auf gemeinsames Begehrung ab. Sie oder er setzt den Ehegatten zugleich eine Frist, um das Scheidungsbegehrung durch eine Klage zu ersetzen (Art. 113 ZGB).

² Dieser Entscheid unterliegt der Appellation. Der Appellationshof kann ohne mündliche Parteiverhandlung urteilen.

³ Wird innert Frist keine Klage eingereicht, wird das Verfahren als erledigt abgeschrieben; die Kosten werden von jeder Partei zur Hälfte getragen.

Begründung

Art. 13 ¹Der Entscheid über das gemeinsame Begehrung auf Scheidung wird schriftlich begründet, wenn eine Partei oder das Kind bzw. seine Beiständin oder sein Beistand es verlangt. Im letzten Fall wird der Entscheid im Umfang begründet, in dem das Kind bzw. seine Beiständin oder sein Beistand zur Rechtsmitteleinlegung befugt ist.

² Das Begehrung ist innerhalb der Rechtsmittelfrist zu stellen.

³ Der Entscheid ist von Amtes wegen schriftlich zu begründen, wenn Kinderschutzmassnahmen angeordnet werden oder gegen den Entscheid ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

⁴ Die Kosten der Begründung werden den Ehegatten auferlegt.

3.1.2 Teileinigung

Einleitung des
Verfahrens

Art. 14 Die Einleitung des Verfahrens auf Teileinigung (Art. 112 ZGB) richtet sich nach Artikel 6. Das Begehrung der Parteien enthält zusätzlich die Erklärung, dass die Scheidungsfolgen, über die sich die Parteien nicht einig sind, gerichtlich zu beurteilen sind.

Anhörung der Ehegatten

Bedenkzeit und Schriftenwechsel

Urteil

Aussöhnungsversuch

Vorsorgliche Massnahmen

Art. 15 Erachtet die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident die Unterlagen für vollständig, lädt sie oder er die Ehegatten zur persönlichen Anhörung vor.

Art. 16 ¹Findet die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident, dass die Voraussetzungen für die Scheidung auf gemeinsames Begehrten gegeben sind und dass eine allfällige Teilvereinbarung über die Scheidungsfolgen voraussichtlich genehmigt werden kann, teilt sie oder er dies den Parteien mit.

² Die Mitteilung enthält die Aufforderung an die Ehegatten, nach Ablauf der zweimonatigen Bedenkzeit von Artikel 111 Absatz 2 ZGB innert gerichtlich bestimmter Frist Scheidungswillen und Vereinbarung schriftlich zu bestätigen und zu den Scheidungsfolgen, die gerichtlich zu beurteilen sind, ihre Schriftsätze einzureichen.

³ Auf das weitere Verfahren kommen die Artikel 156 ff. des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO) zur Anwendung.

Art. 17 ¹Über das Scheidungsbegehrten, die Genehmigung einer Teilvereinbarung und über die Scheidungsfolgen, deren gerichtliche Beurteilung verlangt wird, befindet die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident im selben Urteil.

² Bezüglich Scheidungspunkt und Teilvereinbarung finden die Artikel 10 und 13 sinngemäss Anwendung.

3.2 Scheidung auf Klage

Art. 18 ¹Klagt ein Ehegatte auf Scheidung (Art. 114, 115 ZGB), so kommt das Verfahren gemäss den Artikeln 156 ff. ZPO zur Anwendung.

² Stimmt der andere Ehegatte ausdrücklich zu oder erhebt er Widerklage, finden die Artikel 6 bis 17 sinngemäss Anwendung.

3.3 Ehetrennung auf gemeinsamen Antrag

Art. 19 Die Artikel 6 bis 17 finden auf das Verfahren der Ehetrennung auf gemeinsamen Antrag (Art. 117 ZGB) Anwendung.

3.4 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 20 Im Scheidungsverfahren findet kein Aussöhnungsversuch statt.

Art. 21 Über vorsorgliche Massnahmen nach Artikel 137 ZGB wird im summarischen Verfahren entschieden.

Neue Rechtsbegehren

Art. 22 ¹Im Scheidungsverfahren sind neue Rechtsbegehren zulässig, sofern sie durch neue Tatsachen und Beweismittel veranlasst worden sind. Änderungen der Rechtsbegehren sind in der ersten Instanz bis zum Schluss des Beweisverfahrens zulässig.

² Im oberinstanzlichen Verfahren sind Änderungen der Rechtsbegehren bis und mit den ersten Parteivorträgen ohne Einschränkung zulässig.

Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel

Art. 23 ¹Das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel ist in erster Instanz bis zum Schluss des Beweisverfahrens ohne Einschränkung zulässig.

² Im oberinstanzlichen Verfahren können neue Tatsachen und Beweismittel bis zum Schluss der ersten Parteivorträgen ohne Einschränkung vorgebracht werden.

Kinder
1. Abklärungen

Art. 24 Haben die Parteien gemeinsame minderjährige Kinder, erkundigt sich die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde, ob die Familie bekannt ist.

2. Anhörung

Art. 25 ¹Sind Kinder anzuhören, geschieht dies in geeigneter Weise durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson grundsätzlich in Abwesenheit der Eltern. Das Ergebnis der Anhörung ist in einer dem Kindesinteresse entsprechenden Weise in einem Protokoll oder einer Gesprächsnotiz festzuhalten.

² Das Protokoll oder die Gesprächsnotiz ist den Eltern und einer Beistandin oder einem Beistand des Kindes zuzustellen. Diese sind berechtigt, zum Ergebnis der Anhörung Stellung zu nehmen.

³ Gegen die Weigerung der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten, ein Kind anzuhören, können die Ehegatten, das urteilsfähige Kind und die Beistandin oder der Beistand Beschwerde nach den Artikeln 374 ff. ZPO erheben.

3. Beistandschaft

Art. 26 ¹Der Entscheid der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten über die Errichtung einer Beistandschaft zur Vertretung des Kindes im Scheidungsverfahren seiner Eltern bzw. die Ablehnung eines solchen Gesuches ist den Antragstellenden und den Parteien mitzuteilen.

² Diesen Entscheid können die Ehegatten und das urteilsfähige Kind innert zehn Tagen an den Appellationshof weiterziehen. Auf das Verfahren findet Artikel 23a des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) Anwendung.

Eröffnung des
Urteils
1. Kinder

Art. 27 ¹Das Scheidungsurteil ist dem urteilsfähigen Kind bzw. der Beiständin oder dem Beistand des betroffenen Kindes, soweit es um die Zuteilung der elterlichen Sorge, um grundlegende Fragen des persönlichen Verkehrs, um die Regelung des Unterhalts und um Kinderschutzmassnahmen geht, zu eröffnen.

² Das Kind kann gegen das Urteil mit der Begründung appellieren, dass ihm das Recht zur Anhörung gemäss Artikel 144 Absatz 2 ZGB oder das Recht zur Ernennung einer Beiständin oder eines Beistandes gemäss Artikel 146 Absatz 3 ZGB verweigert wurde. Das Kind kann das Urteil mittels Appellation auch bezüglich elterlicher Sorge, persönlichem Verkehr und Unterhalt anfechten.

2. Einrichtung
der berufl.
chen Vorsorge

Art. 28 Ist das Urteil rechtskräftig, wird es den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge bezüglich der sie betreffenden Punkte eröffnet (Art. 141 Abs. 2 ZGB).

Kosten
1. Allgemein

Art. 29 Haben sich die Ehegatten über die Aufteilung der Gerichts- und Parteikosten geeinigt, verlegt das Gericht die Kosten gemäss Vereinbarung. Haben die Ehegatten keine Vereinbarung über die Kosten getroffen, auferlegt das Gericht ihnen im Verfahren auf gemeinsames Begehren die Gerichtskosten je zur Hälfte und schlägt die Parteikosten wett. Im Übrigen gelten die Regelungen der Artikel 58 ff. ZPO.

2. Vormund-
schaftsbehör-
de

Art. 30 ¹Vormundschaftsbehörden, die sich am Scheidungsverfahren beteiligen, sind grundsätzlich sowohl von der Kostenvorschusspflicht als auch von der Pflicht zur Bezahlung von Prozesskosten befreit; Parteikosten werden keine gesprochen.

² Hat die Vormundschaftsbehörde die Prozesskosten durch unnötige Weitläufigkeit vermehrt, kann ihr die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident einen verhältnismässigen Teil der Kosten zur Bezahlung auferlegen.

3. Kosten der
Vertretung
des Kindes

Art. 31 Die Kosten aus der Vertretung des Kindes gemäss Artikel 146 ZGB werden zu den Prozesskosten geschlagen.

4. Abänderung von Scheidungsurteilen, Übertragung der elterlichen Sorge, Kinderschutzmassnahmen

Art. 32 Trifft die Vormundschaftsbehörde Anordnungen, welche Kinderbelange betreffen (Art. 134, 298 f. und 314 Ziff. 1 ZGB), so sind die Bestimmungen über die Anhörung von Kindern sinngemäss anwendbar.

5. Inkassohilfe

Art. 33 ¹Erfüllt die verpflichtete Person die Unterhaltpflicht nicht, so hat die berechtigte Person auf Gesuch hin Anspruch auf Hilfe bei der Vollstreckung der Unterhaltsansprüche (Art. 131 Abs. 1 ZGB).

² Zuständig ist die Vormundschaftsbehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz der berechtigten Person. Der Gemeinderat kann die Inkassohilfe mit Genehmigung des Kantonalen Jugendamtes einer anderen Behörde, einem regionalen Sozialdienst oder einer gemeinnützigen Stelle übertragen.

³ Die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, denen die Vormundschaftspflege obliegt (Art. 28 EG ZGB), sind zuständig zur Inkassohilfe für berechtigte Burgerinnen und Burger, die im Kanton Bern Wohnsitz haben.

⁴ Die Auszahlung erfolgt abzüglich der Betreibungs- und Gerichtskosten. Lebt die berechtigte Person in günstigen Verhältnissen, kann die zuständige Stelle eine Gebühr von vier Prozent des eingetriebenen Betrages erheben. Die Verhältnisse sind als günstig zu betrachten, wenn das steuerbare Einkommen gemäss Artikel 46 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern den zweifachen Betrag des in Artikel 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung genannten oberen Grenzbetrags übersteigt.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Änderung von
Rechtsbegeh-
ren in hängi-
gen Eheschei-
dungs- und
Ehetren-
nungsverfah-
ren

Evaluation

Änderung von
Erlassen

Art. 34 In Ehescheidungs- oder Ehetrennungsverfahren, die vor dem 1. Januar 2000 anhängig gemacht wurden, setzt das Gericht den Parteien eine Frist, um allfällige Änderungen ihrer Rechtsbegehren gemäss Artikel 7b Absatz 2 des Schlusstitels zum ZGB vorzunehmen.

Art. 35 Das Obergericht sorgt für eine Evaluation der Anhörungen und der Prozessbeistandschaften von Kindern. Es kann eine geeignete Fachstelle beziehen.

Art. 36 Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung) wird wie folgt geändert:

Anhang V A, Ziffer 3.6 (neu): Bewilligung für die berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland 500 bis 1500 Taxpunkte.

Inkrafttreten,
Befristung

Art. 37 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2004.

Bern, 27. Oktober 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt
am 10. November 1999*

27.
Oktober
1999

Verordnung über die Zulassung von Besoldungskosten zur Lastenverteilung

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 37 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961
über das Fürsorgewesen (Fürsorgegesetz),
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

Gegenstand

Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang die Gemeinden und der Kanton ihre Besoldungskosten der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz zuführen können.

² Die Verordnung ist ebenfalls anwendbar auf Zusammenschlüsse von Gemeinden, welche Aufgaben im Rahmen von Artikel 2 auf regionaler Ebene erfüllen.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹Der Lastenverteilung gemäss dieser Verordnung unterliegenden Besoldungskosten für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie das diesen zugeordnete Administrativpersonal.

² Als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gelten Fachleute, die in einem Sozial- oder Vormundschaftsdienst oder in der Jugendarbeit vorwiegend Personen beraten oder betreuen.

³ Als Administrativpersonal gilt das einer Sozialarbeiterin oder einem Sozialarbeiter zugeordnete Personal, das vorwiegend administrative Tätigkeiten ausübt.

Festlegung der Stellen

Art. 3 ¹Das Fürsorgeamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion legt aufgrund des von den Gemeinden oder regionalen Trägerschaften nachgewiesenen Bedarfs die Zahl der Stellen von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern fest, für welche die Besoldungskosten lastenverteilungsberechtigt sind.

² Im Bedarfsnachweis ist

a bei bestehenden Diensten der Personalbedarf mit einem Leistungsausweis über die bisher erbrachten Leistungen zu begründen,

b bei neuen Diensten eine Abklärung über das Bedürfnis nach der neuen Dienstleistung vorzulegen.

³ Bei der Beurteilung des Bedarfs nach lastenverteilungsberechtigten Stellen berücksichtigt das Fürsorgeamt die Einwohnerzahl des

versorgten Gebietes, die Zahl und Komplexität der bearbeiteten Fälle sowie besondere Faktoren, welche den Bedarf nach Dienstleistungen beeinflussen (zum Beispiel Siedlungsstruktur, Zentrumsfunktion, Arbeitslosenquote, Ausländeranteil).

Pauschalen

Art. 4 ¹Für jede zugelassene Stelle kann ein Pauschalbetrag der Lastenverteilung zugeführt werden.

² Die Pauschale beträgt:

- a Fr. 125 000.– (Pauschale 1) für Stellen, deren Inhaberin oder Inhaber einen Sozial- oder Vormundschaftsdienst oder eine Abteilung eines solchen Dienstes mit direkt unterstelltem Fachpersonal leitet,
- b Fr. 110 000.– (Pauschale 2) für Stellen, deren Inhaberin oder Inhaber allein verantwortlich ist oder im Rahmen übertragener Kompetenzen Beratungs- und Betreuungsaufgaben wahrnimmt,
- c Fr. 90 000.– (Pauschale 3) für übrige Stellen, deren Inhaberin oder Inhaber die gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe *b* festgelegten Anforderungen erfüllt.

³ In diesen Ansätzen ist ein Anteil für die Besoldung des beigeordneten administrativen Personals inbegriffen.

⁴ Für Teilzeitstellen wird die Pauschale im Umfang des Beschäftigungsgrades der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters reduziert.

Anforderungen an die Stelleninhabenden

Art. 5 ¹Personen, deren Besoldungskosten lastenausgleichsberechtigt sind, müssen über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

² Sie müssen

- a bei den Pauschalen 1 und 2 über eine abgeschlossene Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Soziokultureller Animation (Jugendarbeit), mindestens auf dem Niveau Fachhochschule oder höhere Fachschule, verfügen oder
- b bei Pauschale 3 entweder eine berufsbegleitende Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Soziokultureller Animation (Jugendarbeit) absolvieren oder bei fehlender spezifischer Ausbildung mindestens vier Jahre praktische Tätigkeit und Weiterbildung in diesem Bereich nachweisen.

Genehmigung des Stellenplans

Art. 6 ¹Die Gemeinden und die Trägerschaften regionaler Dienste reichen jeweils bis spätestens Ende September beim Fürsorgeamt einen Stellenplan für das folgende Jahr ein.

² Dieser Stellenplan enthält folgende Angaben:

- a Zahl der Stellen pro Pauschalenkategorie,
- b vorgesehener Beschäftigungsgrad,
- c Leistungsausweis oder Bedürfnisabklärung.

Ein Stellenmehrbedarf gegenüber dem Vorjahr ist zu begründen.

³ Das Fürsorgeamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion genehmigt den Stellenplan und legt die für die einzelnen Stellen anrechenbaren Pauschalen fest.

Controlling

Art. 7 ¹Das Amt für Finanz- und Betriebswirtschaft der Gesundheits- und Fürsorgedirektion prüft bei der Revision der Fürsorgeabrechnungen der Gemeinden und der Trägerschaften der regionalen Sozialdienste, ob die Voraussetzungen für die Zulassung der Pauschalen vorliegen.

² Die Pauschalen werden gestrichen oder gekürzt, soweit die genehmigten Stellen nicht oder mit ungenügend qualifiziertem Personal besetzt worden sind.

³ Erhält die Gemeinde oder die Trägerschaft eines regionalen Sozialdienstes für die Erfüllung einzelner Aufgaben, die einer Sozialarbeiterin oder einem Sozialarbeiter übertragen sind, Beiträge von anderer Seite (Bund, Kanton, Private), so ist die Pauschale verhältnismässig zu kürzen.

Stellen in der kantonalen Verwaltung

Art. 8 Die Verordnung gilt sinngemäss für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der kantonalen Verwaltung.

Übergangsbestimmungen

Art. 9 ¹Die Gemeinden und regionalen Trägerschaften reichen ihren ersten Stellenplan aufgrund der neuen Verordnung im Jahre 2000 für das Jahr 2001 ein.

² Die Lastenverteilung für die Besoldungen des Jahres 2000 richtet sich noch nach der Verordnung vom 27. März 1974 über die Zulassung von Besoldungskosten für Sozialarbeiter zur Lastenverteilung.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 10 Die Verordnung vom 27. März 1974 über die Zulassung von Besoldungskosten für Sozialarbeiter zur Lastenverteilung wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 11 Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 27. Oktober 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

3.
November
1999

Kantonale Tierseuchenverordnung (KTSV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Tierseuchen (TSG), der eidgenössischen Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Tierseuchen (TSV), der eidgenössischen Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA), der Artikel 11 und 12 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG) sowie des Artikels 24a des Gesetzes vom 7. Dezember 1986 über die Abfälle (Abfallgesetz),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung und die Entsorgung tierischer Abfälle.

II. Tierseuchenpolizei

Kantonaler
Veterinär-
dienst

Art. 2 ¹Der Kantonale Veterinärdienst vollzieht unter Aufsicht des Amtes für Landwirtschaft und der Volkswirtschaftsdirektion die Bestimmungen über die Tierseuchenbekämpfung, sofern nach der eidgenössischen oder der kantonalen Gesetzgebung nicht andere Organe als zuständig erklärt werden.

² Er koordiniert seine Vollzugstätigkeit im Bereich der Zoonosen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a TSG) mit dem Kantonsarztamt und dem Kantonalen Laboratorium, bei Wild- und Fischseuchen mit dem Jagd- und dem Fischereiinspektorat.

³ Er koordiniert die Tätigkeit der tierseuchenpolizeilichen Organe nach den Artikeln 3 bis 8 und legt ihre Aufgabenbereiche im Rahmen des TSG und der TSV fest.

Amtliche
Tierärztinnen
und Tierärzte

Art. 3 ¹Pro Amtsbezirk ernennt das Amt für Landwirtschaft auf Antrag der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters in der Regel eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt.

² Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte vertreten sich gegenseitig.

Kontrolltierärztinnen und Kontrolltierärzte

Nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte

Bienenkommissärinnen und Bienenkommissäre

Amtsbiennenspektoriinnen und -inspektoren, Bieneninspektoriinnen und inspektoren

Polizeiorgane

Personen, Behörden und Fachstellen mit besonderen tierseuchenpolizeilichen Aufgaben

Entschädigung der tierseuchenpolizeilichen Organe

Art. 4 Das Amt für Landwirtschaft ernennt auf Antrag der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters für eine oder mehrere Gemeinden eine Kontrolltierärztin oder einen Kontrolltierarzt sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Art. 5 Im Bedarfsfall kann der Kantonale Veterinärdienst auch nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte mit tierseuchenpolizeilichen Aufgaben betrauen.

Art. 6 ¹Das Amt für Landwirtschaft ernennt vier regionale Bienenkommissärinnen und -kommissäre auf unverbindlichen Vorschlag der kantonalen Bienenzüchterverbände. Der französischsprachige Kantonsteil bildet eine der vier Regionen.

² Die Bienenkommissärinnen und Bienenkommissäre organisieren, koordinieren und überwachen die Bekämpfung der Bienenseuchen in ihrer Region.

Art. 7 Pro Amtsbezirk ernennt der Kantonale Veterinärdienst eine Amtsbiennenspektoriin oder einen Amtsbiennenspektor sowie die erforderliche Anzahl Bieneninspektoriinnen und -inspektoren auf Antrag der zuständigen Bienenkommissärin oder des zuständigen Bienenkommissärs.

Art. 8 Die kantonalen und kommunalen Polizeiorgane unterstützen die übrigen tierseuchenpolizeilichen Organe in ihrer Tätigkeit und leisten die notwendige Vollzugshilfe.

Art. 9 ¹Soweit erforderlich, kann der Kantonale Veterinärdienst Personen, Behörden und Fachstellen beziehen, die kraft besonderer Voraussetzungen Spezialaufgaben für die Tierseuchenpolizei erfüllen können.

² Die Organe der Wildhut und der Fischereiaufsicht haben bei der Erfüllung von tierseuchenpolizeilichen Aufgaben die Eigenschaft von Beamtinnen und Beamten der gerichtlichen Polizei.

Art. 10 ¹Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte, die Kontrolltierärztinnen und Kontrolltierärzte sowie nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte mit tierseuchenpolizeilichem Auftrag werden gemäss der Verordnung vom 24. August 1994 über die Entschädigungsansätze für Verrichtungen der Tierärzte (ETV) entschädigt.

² Die Entschädigungen der übrigen tierseuchenpolizeilichen Organe sind aufgrund von Weisungen des Amtes für Landwirtschaft festzusetzen.

Verzeichnis
der Klauen-
tiere

Kennzeich-
nung der
Klauen-tiere

Kennzeich-
nung der
Hunde

Sömmerung
und Winte-
rung

Tierkörper-
sammelstellen

Bewilligungen

Verteilung der
Kosten

III. Verkehr mit Tieren

Art. 11 ¹Jede Tierhalterin und jeder Tierhalter führt nach den Bestimmungen der TSV ein Verzeichnis der in ihrem oder seinem Betrieb vorhandenen Klauen-tiere.

² Die Tierhalterinnen und Tierhalter registrieren alle Zu- und Ab-gänge von Klauen-tieren im Verzeichnis und melden sie der Betrei-berin der zentralen Tierverkehr-Datenbank.

Art. 12 Die Tierhalterinnen und Tierhalter sind für die form- und fristgerechte Markierung der Klauen-tiere nach Massgabe des Bun-desrechts verantwortlich.

Art. 13 Die Gemeinden sorgen dafür, dass alle freilaufenden Hunde ab fünf Monaten ein Halsband mit einer amtlichen Kontroll-marke tragen oder auf andere Weise eindeutig markiert sind.

Art. 14 Das Amt für Landwirtschaft erlässt Allgemeinverfügu-ngen über Sömmerung und Winterung im Sinne von Artikel 32 Ab-satz 1 TSV.

IV. Tierprodukte

Art. 15 ¹Jede Gemeinde betreibt eine Sammelstelle für Tierkö-rper oder beteiligt sich an einer regionalen Sammelstelle.

² Die Sammelstellen haben die Anforderungen gemäss Anhang 1 VETA zu erfüllen und stehen unter der Aufsicht der zuständigen amtlichen Tierärztin oder des zuständigen amtlichen Tierarztes.

³ Für die Betreuung der Sammelstelle bezeichnet die Trägerschaft eine Wasenmeisterin oder einen Wasenmeister.

Art. 16 Der Kantonale Veterinärdienst erteilt die Betriebsbewilli-gungen für Entsorgungsbetriebe und die übrigen nach VETA und TSV im Bereich der Entsorgung vorgeschriebenen Bewilligungen.

Art. 17 ¹Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedi-rektion auferlegt den Sammelstellen die Kosten, die dem Kanton für die Entsorgung von tierischen Abfällen entstehen, im Verhältnis zu den jährlich der GZM-Extraktionswerk AG (GZM) abgelieferten Ab-fallmengen. Die Kosten können auf die Tierhalterinnen und Tierhal-ter überwälzt werden.

² Die Gemeinden tragen im Rahmen der allgemeinen Aufwendun-gen für die Abfallbeseitigung die Kosten für
a den Bau, Betrieb und Unterhalt einer Gemeindesammelstelle
bzw. die Beteiligung an einer Regionalsammelstelle,

- b die Anschaffung der erforderlichen Transport- und Hebegeräte, Container sowie der Reinigungs- und Desinfektionsgeräte sowie
 - c die Entschädigung des Personals der Sammelstelle.
- ³ Die Tierseuchenkasse übernimmt die Kosten für Spezialtransporte verseuchter oder seuchenverdächtiger Tierkörper.
- ⁴ Betriebe, die gewerbsmäßig schlachten oder Fleisch verarbeiten, übernehmen die Kosten für die Entsorgung der bei ihnen anfallenden tierischen Abfälle gemäss ihren schriftlichen Vereinbarungen mit den Entsorgungsbetrieben.
- ⁵ Die Tierhalterinnen und Tierhalter bezahlen den Transport der tierischen Abfälle zur Sammelstelle.

V. Bekämpfungsmassnahmen

Neu auftretende Tierseuchen

Art. 18 Tritt eine übertragbare, bösartige Krankheit auf, die nicht in der TSV aufgeführt ist, so kann der Regierungsrat auf Antrag des Kantonalen Veterinärdienstes oder des Bundesamtes für Veterinärwesen die notwendigen Massnahmen anordnen und die Entschädigungen zulasten der Tierseuchenkasse festsetzen.

Reinigung und Desinfektion

Art. 19 ¹Die seuchenpolizeiliche Reinigung und Desinfektion muss nach Anordnung und unter Aufsicht der Kantonstierärztein oder des Kantonstierarztes, der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte oder der Bieneninspektorinnen und -inspektoren vorgenommen werden.

² Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter verseuchter Betriebe und ihr Personal haben bei der Durchführung der Reinigung und der Desinfektion ohne Anspruch auf Entschädigung durch die Tierseuchenkasse mitzuarbeiten.

³ Flüssige und feste Abgänge aus verseuchten Betrieben sind im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft zu beseitigen.

Kosten für Bekämpfungsmassnahmen

Art. 20 Soweit die Kosten für Bekämpfungsmassnahmen vom Staat zu tragen sind, gehen sie zulasten der Tierseuchenkasse, unter Vorbehalt der Einlagen des Kantons an die Kosten für die Bekämpfung der Zoonosen.

VI. Beiträge und Entschädigungen

Eigentümerbeiträge an die Tierseuchenkasse.

Art. 21 ¹Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer von im Kanton Bern dauernd eingestellten Tieren der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung sowie von Bisons, Hirschen, Lamas, Alpakas, Kaninchen, Bienenvölkern, Nutzgeflügel und Fischen hat ohne Rücksicht auf ihren bzw. seinen Wohnort an die Tierseuchenkasse

gemäss Artikel 12 KLwG jährlich Beiträge zu leisten, die folgende Höchstansätze nicht überschreiten dürfen:

- a je Grossvieheinheit (GVE) Fr. 10.–
- b für Bienen Fr. 1.– je Volk
- c für Fische Fr. 5.– je 100 kg

² Die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten erfolgt aufgrund der Faktoren im Anhang zur eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen.

³ Soweit die Beiträge gemäss Absatz 1 nicht entrichtet wurden, werden keine Entschädigungen aus der Tierseuchenkasse geleistet. Vorbehalten bleibt Artikel 22 Absatz 1.

Bezug der
Eigentümer-
beiträge

Art. 22 ¹Die Höchstansätze gemäss Artikel 21 Absatz 1 werden jährlich bezogen, wenn das Vermögen der Tierseuchenkasse unter 6 Millionen Franken liegt; übersteigt das Vermögen den Betrag von 10 Millionen Franken, so werden keine Eigentümerbeiträge erhoben. Beim Stand des Vermögens zwischen 6 und 10 Millionen Franken werden die folgenden Ansätze der Höchstbeiträge erhoben:

- a 6–7 Millionen 90 Prozent
- b 7–8 Millionen 80 Prozent
- c 8–9 Millionen 70 Prozent
- d 9–10 Millionen 60 Prozent

² Massgebend für die Beitragsleistung der einzelnen Tiereigentümerinnen und -eigentümer ist der Tierbestand, der am Stichtag gemäss der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten ausgewiesen wird. Bei Fischen ist der 1. Januar Stichtag für die Beitragsfestlegung.

Kantons-
einlagen

Art. 23 Der Kanton ersetzt der Tierseuchenkasse die Ausgaben für die Bekämpfung der Zoonosen zu drei Vierteln.

Leistungen
an die
Bekämpfungs-
kosten

Art. 24 Die Kosten der Laboruntersuchungen für Diagnose und Behandlungskontrollen zur Überwachung verseuchter oder verdächtiger Bestände gehen zulasten der Tierseuchenkasse, in der Regel jedoch nur soweit diese Massnahmen vom Kantonalen Veterinärdienst verfügt wurden.

Beiträge
an die
Tiergesund-
heitsdienste

Art. 25 ¹Aus der Tierseuchenkasse kann der Schweizerische Beratungs- und Gesundheitsdienst in der Schweinehaltung (SGD) mit Beiträgen von 90 bis 150 Prozent des Bundesbeitrags nach der eidgenössischen Verordnung vom 27. Juni 1984 über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes in der Schweinehaltung unterstützt werden.

² Ebenso kann aus der Tierseuchenkasse dem Schweizerischen Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGK) ein Beitrag von höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten nach der eidgenössischen Verordnung vom 13. Januar 1999 über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer geleistet werden.

Entschädi-
gungsleistun-
gen für
Tierverluste

Art. 26 ¹Bei Tierverlusten werden nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung Entschädigungen geleistet.

² Im Kanton Bern wohnhafte Eigentümerinnen und Eigentümer sind auch für solche Tiere entschädigungsberechtigt, die vorübergehend in einem anderen Kanton stehen, sofern die Tiereigentümerin oder der Tiereigentümer die Beitragszahlung an die bernische Tierseuchenkasse geleistet hat.

Unterlassene
Impfung

Art. 27 Die Entschädigung für Tierverluste wird verweigert, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter die vom Kantonalen Veterinärdienst angeordneten Impfungen unterlassen hat.

Schätzungs-
verfahren
1. Im
Allgemeinen

Art. 28 ¹Der Kantonale Veterinärdienst bezeichnet die Schätzungsexpertinnen und -experten im Einzelfall.

² Über die Schätzungen ist nach den Weisungen des Kantonalen Veterinärdienstes ein Protokoll aufzunehmen.

2. Bei Bienen-
völkern

Art. 29 Die Schätzung des Wertes zu vernichtender Bienenvölker obliegt sowohl den Amtsbieneninspektorinnen und -inspektoren als auch den Bieneninspektorinnen und -inspektoren.

3. Bei Material

Art. 30 Vor der Vernichtung oder Beschädigung von Gegenständen, die zur Verhinderung der Verschleppung einer Seuche vernichtet oder beschädigt werden müssen, ist ein Protokoll aufzunehmen.

Ausrichtung
der Entschädi-
gung

Art. 31 ¹Nach Eingang des Schätzungsprotokolls, der Rechnungen für die Kosten und allfälliger sonstiger Belege verfügt der Kantonale Veterinärdienst die Auszahlung der Entschädigung durch die Tierseuchenkasse.

² Übersteigt die Entschädigung die Finanzkompetenz des Kantonalen Veterinärdienstes, so stellt dieser der finanzkompetenten Behörde Antrag.

VII. Rechtspflege

Art. 32 ¹Verfügungen des Kantonalen Veterinärdienstes und der ihm nachgeordneten tierseuchenpolizeilichen Organe können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden.

² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.

VIII. Schlussbestimmungen

Änderung
eines Erlasses

Art. 33 Die ETV wird wie folgt geändert:

Art. 3 Tarife

Für die tierärztlichen Verrichtungen gelten folgende Tarife:

1. Zeit- und Wegentschädigungen der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte

	Taxpunkte
1.1. Stunde	110
1.2. Kilometer	0,6
2. Verrichtungen der Kontrolltierärztinnen und -tierärzte	
2.1. Einzelverrichtung	21
– Tuberkulose	42
2.1.1. Marschzeit pro Stunde zusätzlich	100
2.2. Reihenverrichtungen	16
– Tuberkulose	32
3. Amtliche Tätigkeiten, Instruktionskurse	
3.1. bis 3.3. unverändert	
4. Zeugnisse und Berichte	8–15
5. unverändert	
6. Spezielle Verrichtungen	
6.1. bis 6.10. unverändert	
6.11. (neu) Euthanasie Grosstiere	25

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 34 Die Verordnung vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 35 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 3. November 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

3.
November
1999

Versuchsverordnung über Bonus und Malus bei der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (Bonus-Malus-Verordnung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz; OrG),

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Geltungs-
bereich

Art. 1 Diese Verordnung gilt für Anstalten, Betriebe und Amtsstellen, die eine Besondere Rechnung im Sinne von Artikel 10a des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (FHG) führen.

Zweck,
Begriffe

Art. 2 ¹Bonus und Malus dienen als Anreizsystem in Anstalten, Betrieben und Amtsstellen, die nach unternehmerischen Grundsätzen geführt werden.

² Mit Bonus wird die Beteiligung der betreffenden Amtsstelle am betrieblichen Erfolg bezeichnet.

³ Mit Malus wird die Beteiligung der betreffenden Amtsstelle am betrieblichen Misserfolg bezeichnet.

⁴ Bonus und Malus werden bilanziert.

Herleitung
und Festlegung

Art. 3 ¹Die Herleitung und Festlegung von Bonus und Malus erfolgt durch die Direktionen und die Staatskanzlei.

² Basis für die Herleitung von Bonus und Malus ist das produktebezogene Leistungs- und Finanzcontrolling.

³ Für die Herleitung von Bonus und Malus sind folgende Elemente zu berücksichtigen:

- a* die Differenz zwischen dem Saldo des Voranschlags und dem Saldo der Rechnung je Produkt,
- b* die Einhaltung der Standards je Produkt,
- c* die Gesamtbetrachtung der Leistung des Betriebs, der Anstalt oder der Amtsstelle unter Berücksichtigung von Faktoren, die nicht aus dem Produkt erkennbar sind,
- d* die fiskalischen Einnahmen,
- e* die Passivzinsen (Sachgruppe 32)

Festlegung
des Kantons-
anteils durch
den Regie-
rungsrat

Verwendung
des Bonus,
a Zuständig-
keit

b Verwen-
dungszweck

Behandlung
des Malus

Koordination
durch die
Finanz-
direktion

- f die Entschädigungen an Gemeinwesen (Sachgruppe 35/45),
- g die Beiträge (Sachgruppe 36/46).

Art. 4 ¹Der Regierungsrat legt auf Antrag der Finanzdirektion fest, welcher Anteil von Bonus und Malus bilanziert wird und welcher Anteil direkt in die Staatsrechnung einfließt.

² Die Festlegung erfolgt jährlich.

Art. 5 Über die Verwendung des Bonus beschließt der Betrieb, die Anstalt oder die Amtsstelle selbstständig. Vorbehalten bleiben die ordentlichen Ausgabenbefugnisse der Direktionen, des Regierungsrates und des Grossen Rates.

Art. 6 ¹Die Verwendung des Bonus erfolgt ausgerichtet auf die betrieblichen Bedürfnisse.

² Zulässig ist vorbehältlich Absatz 3 die Verwendung

- a zur Ergänzung der Produktebudgets,
- b für Massnahmen zur effizienteren und wirksameren Leistungserstellung,
- c zu Zwecken der Personalentwicklung, namentlich für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sinne von Artikel 64 und 65 der Verordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung, PV),
- d für die gezielte ausserbetriebliche Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Art. 67 PV), soweit diese im überwiegenden Interesse des Betriebes erfolgt,
- e für Massnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung,
- f für Massnahmen zur Verbesserung der Kundinnen- und Kundenzufriedenheit,
- g zur kollektiven Verbesserung der Arbeitsmoral und Leistungsbereitschaft des Personals.

³ Unzulässig ist die Verwendung

- a zur Ausschüttung von Geld oder geldwerten Leistungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- b zur Erhöhung oder Erweiterung der Staatsbeiträge.

Art. 7 Der Malus wird mit einem allfälligen Bonus der Folgejahre verrechnet.

Art. 8 ¹Die Finanzdirektion erlässt in Ergänzung dieser Verordnung verbindliche finanztechnische Weisungen zum Bonus und Malus.

² Sie koordiniert die Herleitung von Bonus bzw. Malus und ist federführend bei der Antragstellung an den Regierungsrat.

Inkrafttreten

Art. 9 ¹Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

² Sie findet erstmals Anwendung auf die Staatsrechnung 1998.

Befristung

Art. 10 ¹Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2003. Sie tritt auf diesen Zeitpunkt ohne weiteres ausser Kraft.

² Sie findet letztmals Anwendung auf die Staatsrechnung 2002.

Bern, 3. November 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

10.
November
1999

Mitteilungen

Verlängerung der teilweisen Inkraftsetzung von Artikel 14a des Dekretes vom 16. Mai 1989 über die Bernische Lehrer-versicherungskasse (BSG 430.261); ausserordentliche vorzeitige Pensionierungen von Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern

RRB 2828 vom 10. November 1999

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 14a Absatz 1 des Dekretes vom 16. Mai 1989 über die Bernische Lehrer-versicherungskasse (BLVKD),
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

Die mit RRB Nr. 2276 vom 14. Oktober 1998 um das Jahr 1999 verlängerte teilweise Inkraftsetzung von Artikel 14a BLVKD wird auf die Termine 1. Februar 2000, 1. August 2000 und 1. Februar 2001 ausgedehnt. Auf diese Termine können sich Kindergärtnerinnen und Kindergärtner mit einer Anstellung an einem öffentlichen Kindergarten ab dem 60. Altersjahr ausserordentlich vorzeitig pensionieren lassen.

24.
November
1999

**Verordnung über das Zivilstandswesen
(Zivilstandsverordnung, ZV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 12. Mai 1999 über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung, ZV) wird wie folgt geändert:

Anhang

**Umschreibung der Zivilstandskreise und Bezeichnung der
Amtssitze (Art. 1 Abs. 3 und Art. 2)**

Nr. 1 bis 9 unverändert

Nr. 10	Interlaken	alle Gemeinden des Amtsbezirks Interlaken	Unterseen
Nr. 11	Konolfingen	alle Gemeinden des Amtsbezirks Konolfingen	Konolfingen

Nr. 12 bis 24 unverändert

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 24. November 1999

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bhend*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24.
November
1999

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) vom 25. Oktober 1995 wird wie folgt ergänzt:

Anhang 2

Spitalliste

Gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe *e* KVG i.V.m Artikel 1 Buchstabe *b* EV KVG erlässt der Regierungsrat die folgende Spitalliste. Die auf dieser Liste aufgeführten, in Kategorien gegliederten Institutionen erfüllen die Bedingungen des KVG und entsprechen der kantonalen Planung für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung des Kantons Bern. Sie sind deshalb zur stationären Behandlung akuter Krankheiten oder der stationären Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen.

II.

Diese Ergänzung gilt ab 1. Januar 2000.

III.

Gegen diesen Beschluss kann nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren Beschwerde an den Bundesrat erhoben werden (Art. 53 KVG).

Bern, 24. November 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Spitalliste des Kantons Bern (gültig ab 1.1.2000)

Anmerkung: Die Spitalgruppen/Institutionen sind zur Leistungserbringung zu Lasten der obligatorischen Grundversicherung nur am genannten Standort (Ortsangebe) berechtigt.

1. Akutspitäler mit Beiträgen der öffentlichen Hand

1.1. Spitalgruppen^a

X Auswirkungen der versorgungs- planerischen Massnahmen

Leistungsaufträge / Spitalgruppe / Institution	IPS	Medizin inne	Chirurgie	Gynäkologie	Geburts hilfe	Padiatrise	Psychiatrie	Ophthalmo- logie	HNO	Röntgen dia- gnostik.	Ge schich- tische Krankh.	Geriatrische Rehabilita tion	Notfall dienst	Reha bilita nke	Su chtkranke	
Spitalgruppe Frutigen Meiringen Interlaken																
RS Interlaken																
BS Frutigen																
BS Meiringen																
Spitalgruppe A Berner Oberland																
RS Thun																
BS Zweifelden																
BS Erlenbach																
BS Wattwil ^b																
Spital Region Oberaargau SRO																
RS Langenthal																
BS Niederbipp																
BS Huttwil																

^a verfügen über Aufgabenfestlegungen mit zugewiesenen Leistungsmengen pro Fachbereich

^b im RS Interlaken

^c bis längstens 31.12.2000

^d im BS Zweifelden

^e bis längstens 31.3.2000

^f im RS Langenthal

Leistungsaufträge Spitalgruppe / Institution	IPS	Innere Medizin	Gynäkologie	Geburtshilfe	Padiatrise	Psychiatrie	Ophthalmo- logie	HNO	Haut- und Geschi.- Krankh.	Röntgenbla- tter	Medizinische Rehabilitation	Geriatrie	Permanenter Notfalldienst	Suchtkranke Rehabilitation	
Spitalgruppe Regionalspital Emmental															
RS Burgdorf		inkl. Hemo- dialyse- station ^a													
BS Langnau															
Spitalverband Bern															
Tiefenausspital Bern			inkl. Pneu- mologie- Tiefen- land- station ^b												
Zieglerspital Bern															
Regionales Spitalzentrum Aare-/Kiesental RSZ															
BS Münsingen															
RISCH															
BS Riggisberg															
Spitalzentrum Biel															
RS Biel		inkl. Hemo- dialyse- station													
Kinderspital Wildermuth Biel															
Hôpital du Jura bernois															
BS St-Imier															
BS Moutier															

^a im RS Burgdorf^b im Tiefenausspital, befristet bis 31.12.2000, da Konzept zur Konzentration des Angebots zwischen dem Spitalverband Bern und dem Inselspital noch nicht fest steht.^c befristet bis 31.12.2000, da Konzept zur Konzentration des Angebots zwischen dem Spitalverband Bern und dem Inselspital noch nicht fest steht, neurologische Rehabilitation (von spitalbedürftigen geriatrischen Patientinnen und Patienten nach Schlaganfall); postoperative orthopädische Nachbehandlung von spitalbedürftigen geriatrischen Patientinnen und Patienten: Sonstiges (Geriatrie als überregionale Zentrumsfunktion/Center of Excellence)^d befristet bis 31.12.2000, da Konzept zur Konzentration des Angebots zwischen dem Spitalverband Bern und dem Inselspital noch nicht fest steht, postoperative orthopädische Nachbehandlung (von Patientinnen und Patienten aus der Region Biel mit kurzzeitstationär und teilstationär zu befridigendem Behandlungsbedarf)

1.2 Akutspitälern mit Beiträgen der öffentlichen Hand in Spitalgruppen mit Beteiligung von Institutionen ohne Beiträge der öffentlichen Hand

Leistungsaufträge Spitalgruppe / Institution	IPS	Innere Medizin	Chirurgie	Gynäkologie	Obstetrie Geburtshilfe	Psychiatrie	Ophthalmologie	Haut- und Geschl.- krankh.	Röntgenendi- gnostik	Medizinische Rehabilitation	Geräte- the	Notfalldienst	Rehabilitations- klinik	
Kooperationsverbund Neue Horizonte														
Lindenhospitai Bern ^a			inkl. Hämo- dialyse											
BS Aarberg ^b														
BS Belp ^b														
Spitalgruppe Sonnenhof – Saanen														
Sonnenhof AG - Klinik Sonnen- hof Bern ^a - Engeriedspital Bern ^a														
BS Saanen ^c														

^a Institution ohne Beiträge der öffentlichen Hand

^b Akutspital mit Beiträgen der öffentlichen Hand; verfügt über Aufgabenfestlegung mit zugewiesenen Leistungsmengen pro Fachbereich

^c Akutspital mit Beiträgen der öffentlichen Hand; verfügt über Aufgabenfestlegung mit zugewiesenen Leistungsmengen pro Fachbereich; Zusammenarbeit mit dem Hôpital du Pays d'Enhaut in Château-d'Oex

1.3 Einzelinstitutionen

Leistungsaufträge	IPS	Innere Medizin	Chirurgie	Gynäkologie	Geburtshilfe	Psychiatrie	Ophälimo- logie	Haut- und Geschl.-krankh.	Röntgendiagno- stik	Medizinische Rehabilitation	Geriatrie	Permanenter Notfalldienst	Rehabilitation	Rehabilitationskranke	
Institution															
Inselspital Bern															
BS Sumiswald ^c	X	X ^a	X ^a												
BS Grosshöch- stetten ^c	X	X	X	X											
BS Jegenstorf ^c	X	X	X	X	X										

2. Psychiatrische Kliniken mit Beiträgen der öffentlichen Hand

Leistungsaufträge	IPS	Innere Medizin	Chirurgie	Gynäkologie	Geburtshilfe	Psychiatrie	Ophälimo- logie	Haut- und Geschl.-krankh.	Röntgendiagno- stik	Medizinische Rehabilitation	Geriatrie	Permanenter Notfalldienst	Rehabilitation	Rehabilitationskranke	
Institution															
Clinique psychia- trique Bellay - Les Vacheries, Le Fuet															

- ^a Pneumologie befristet bis 31.12.2000, da Konzept zur Konzentration des Angebots zwischen dem Spitalverband Bern und dem Inselspital noch nicht fest steht.
^b neurologische Rehabilitation (von spinalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit erworberer Hirnschädigung unterschiedlicher Ätiologie); psychosomatische Rehabilitation (von spinalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit komplexen Schmerzproblemen sowie nach Gliedmassen-Amputation mit Prothesen-Bedarf)
^c befristet bis 31.12.2000, da Konzept zur Konzentration des Angebots zwischen dem Spitalverband Bern und dem Inselspital noch nicht fest steht.
^d längstens 31.12.2000; verfügen über Aufgabenerfüllungen mit zugewiesenen Leistungsmengen pro Fachbereich
^e bis längstens 30.06.2000

Leistungsaufträge	Institution	IPs		
		Innere Medizin	Chirurgie	Gynäkologie
Geburts hilfe	Ps			
Ps				
Psychiatrie				
HNO				
Haut- und Geschl.-krankh.				
Röntgenendi-agnostik				
Medizinische Rehabilitation				
Geriatrische				
Notfalldienst				
Rheabilitation				
Sucht kranke				

3. Spezialkliniken mit Beiträgen der öffentlichen Hand

Leistungsaufträge	Institution	Bernische Höhen- klinik Heiligen- schwendi	Klinik Bethesda Tschuggen
IPS	Medizin Innere Medizin	Gynäkologie	Geburts hilfe
Pädiatrie	Chirurgie		
Psychiatrie			
HNO	Ophthalmo- logie		
Haut- und Geschlech- terkrankh.			
Röntgenendi- agnostik			
Rehabilita- tion	Medizinische Rehabilita- tion	palmonale, kar- diale und ortho- pädische Reha- bilitation ⁴	neurologische Rehabilita- tion ⁵
Geriatrie			
Notfalldienst			
Rehabilita- tion			
Suchoptik			

- 4 pulmonale Rehabilitation (von **spitalbedürftigen** Patientinnen und Patienten mit **chronischen Atemwegserkrankungen** respektive nach **thoraxchirurgischen Eingriffen** (Lungenoperationen)): kardiale Rehabilitation (von **spitalbedürftigen** Patienten nach **herzchirurgischen Eingriffen** oder **Herzinfarkt**) sowie **postoperative orthopädische Nachbehandlung** (von **spitalbedürftigen** Patientinnen und Patienten), jeweils aber nur im **Frühstadium** der **Multimorbidität** bzw. **Fortgeschrittenheit** einer **Organenschädigung**, stark eingeschränkter **Motorik** und bei noch **vorhandenem** **Rehabilitationspotential**
- 5 neurologische Rehabilitation (von **medizinisch stabilen** Patientinnen und Patienten mit **schädelkalzifizierter Epilepsie**)

4. Kliniken zur Rehabilitation von Suchtkranken mit Beiträgen der öffentlichen Hand

Leistungsaufträge	IPS		
	Institution	Wysshözli Herzogenbuchsee	
		Klinik Seefelden	
		Kehrsatz	
		Klinik südhang, Kirchlindach	
	Medizin		
	Chirurgie		
	Gynäkologie		
	Geburtshilfe		
	Padialter		
	Psychiatrie		
	Ophthalmologe		
	HNO		
	Haut- und Geschlechtskrankh.		
	Röntgenendiagnostik		
	Medizinische Rehabilitation		
	Geriatrische		
	Notfalldienst		
	Rehabilitation		
	Suchtkrankenhe		

neurologische Rehabilitation (von spinalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit krankheitsbedingter Schädigung des zentralen und peripheren Nervensystems); psychosomatische Rehabilitation (von spinalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit gravierender Multimorbidität und noch vorhandenem Reintegrationspotential)

5. Institutionen ohne Beiträge der Öffentlichen Hand

5.1 Spitalgruppen

Leistungsaufträge	Spitalgruppe / Institution	Hirslanden-Gruppe (Betriebsstandorte Kanton Bern)	Klinik Beau-Site Bern/ Permanence Bern
IPS			
Innere Medizin			
Chirurgie			
Gynäkologie			
Geburtshilfe			
Psychiatrie			
Ophthalmologie			
HNO			
Haut- und Geschl.-Krankh.			
Röntgenendiagnostik			
Medizinische Rehabilitation			
Geriatrische Rehabilitation			
Permanenter Notarztdienst			
Rehabilitationskranke			

5.2 Einzelinstitutionen

Leistungsaufträge	Institution	Salemspital Bern	Klinik Linde Biel	Klinik Siloah Gümligen	Klinik SGM für Psychosomatik, Langenthal	Villa Oberburg (Burgdorf)	Klinik Hohmad Thun	psychosomatische Rehabilitation (von Patientinnen und Patienten mit funktionellen Störungen und spezieller Berücksichtigung ihrer religionspsychopathologischen Aetologie)
IPS								
Innere Medizin								
Chirurgie								
Gynäkologie								
Geburtshilfe								
Psychiatrie								
Ophthalmologie								
HNO								
Haut- und Geschl.-Krankh.								
Röntgenendiagnostik								
Medizinische Rehabilitation								
Geriatrische Rehabilitation								
Permanenter Notarztdienst								
Rehabilitationskranke								

⁷ psychosomatische Rehabilitation (von Patientinnen und Patienten mit funktionellen Störungen und spezieller Berücksichtigung ihrer religionspsychopathologischen Aetologie)

Leistungsaufträge		
Institution		
Klinik Urs Klingler		
Bern		
Privatklinik Piano		
Biel		
IPS		
Innere Medizin		
Chirurgie		
Gynäkologie		
Geburtshilfe		
Psychiatrie		
Ophthalmologie		
Haut- und Geschl.-krankh.		
Röntgenendiagnosistik		
Medizinische Rehabilitation		
Geriatrise		
Permanenter Notfalldienst		
Rehabilitation		
Suchtkranken		

6. Psychiatrische Kliniken ohne Beiträge der öffentlichen Hand

Leistungsaufträge		
Institution		
Privatklinik Wyss		
Münchenbuchsee		
IPS		
Innere Medizin		
Chirurgie		
Gynäkologie		
Geburtshilfe		
Psychiatrie		
Ophthalmologie		
Haut- und Geschl.-krankh.		
Röntgenendiagnosistik		
Medizinische Rehabilitation		
Geriatrise		
Permanenter Notfalldienst		
Rehabilitation		
Suchtkranken		

7. Medizinische Rehabilitationskliniken ohne Beiträge der öffentlichen Hand

Leistungsaufträge		
Institution		
Klinik Schönberg		
Gunters, Rehabili-		
tations- und Ge-		
sundheitszentrum		
IPS		
Innere Medizin		
Chirurgie		
Gynäkologie		
Geburtshilfe		
Psychiatrie		
Ophthalmologie		
Haut- und Geschl.-krankh.		
Röntgenendiagnosistik		
Medizinische Rehabilitation		
Geriatrise		
Permanenter Notfalldienst		
Rehabilitation		
Suchtkranken		

* postoperative orthopädische Nachbehandlung von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit gravierender Multimorbidität und noch vorhandenem Rehabilitationspotential

Leistungsaufträge				
Institution				
Hasilbergerhof Hasilberg-Hohfluh				
Kurklinik Eden Oberried				
Rheuma- und Reha- bilitationsklinik / Fachklinik für Neu- rologische Rehabili- tation, Leukerbad / VS				
IPS				
Medizin Innere				
Gynäkologie				
Geburtshilfe				
Psychiatrie				
Ophthalmolo- gie				
Haut- und Geschl.- Krankh.				
HNO				
Röntgenbla- gnostik				
Medizinische Rehabilitation	orthopädische, kardiale Reha- bilitation ⁹	orthopädische Rehabilitation ¹⁰	rheumatologi- sche, neurologi- sche Rehabilitation ¹¹	
Geriatrie				
Permanenter Notfalldienst				
Rehabilitationskranke				

8. Kliniken zur Rehabilitation von Suchtkranken ohne Beiträge der öffentlichen Hand

Leistungsaufträge			
Institution			
Drogenentzugs- station Marchstein, Ittigen			
IPS			
Medizin Innere			
Gynäkologie			
Chirurgie			
Geburts hilfe			
Psychiatrie			
Ophthalmolo- gie			
Haut- und Geschl.- Krankh.			
HNO			
Röntgenbla- gnostik			
Medizinische Rehabilitation			
Geriatrie			
Permanenter Notfall			
Rehabilitationskranke			

⁹ postoperative orthopädische Nachbehandlung von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit gravierender Multimorbidität und noch vorhandenem Rehabilitationspotential: kardiale Rehabilitation (von älteren spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten nach herzchirurgischen Eingriffen oder Herzinfarkt bei gravierender Multimorbidität, stark eingeschränkter Mobilität und doch noch vorhandenem Rehabilitationspotential)

¹⁰ postoperative orthopädische Nachbehandlung von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit gravierender Polymorbidität und noch vorhandenem Rehabilitationspotential (mit Außenstelle für die dement sprechende Nachbehandlung Hochbetagter in der Reha-Pflegeklinik Eden in Ringgenberg)

¹¹ rheumatologische Rehabilitation (von spitalbedürftigen, differentialdiagnostisch abgeklärten und therapierten Patientinnen und Patienten mit krankheits- oder traumatisch bedingter Schädigung des Bewegungsapparates, bei Ausnahme komplexer entzündlicher Erkrankungen, jedoch mit Einschluss von Bechterew); Rehabilitation bei chronischen Rückenschmerzen (interdisziplinäres Therapieprogramm); postoperative orthopädische Nachbehandlung von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit traumatischer Schädigung des zentralen und peripheren Nervensystems)

14.
September
1999

Renaturierungsdekret (RenD)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 36a des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG)
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Massnahmen
und Geltungs-
bereich

I. Allgemeines

Art. 1 ¹An Massnahmen zur ökologischen Aufwertung von Gewässern und Landschaften (Renaturierungen) im Sinne von Artikel 36a WNG können nach Massgabe dieses Dekretes Beiträge aus der Spezialfinanzierung gewährt werden.

- ² Unterstützt werden können namentlich
- a* naturnahe bauliche oder gestalterische Massnahmen in und an Gewässern,
 - b* vorzeitige Sanierungen gemäss Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz; WBG),
 - c* Auenrevitalisierungen,
 - d* Ausdolungen im Sinne einer vorzeitigen Sanierung,
 - e* Massnahmen zur Wiederherstellung der Fischwanderung, zur Schaffung von Laichplätzen sowie von Refugien,
 - f* der Schutz, die Erhaltung und Aufwertung von Landschaften, die von der Wasserkraftnutzung beeinträchtigt sind,
 - g* Wiederherstellungsmassnahmen an renaturierten Objekten,
 - h* der Erwerb von dinglichen Rechten im Zusammenhang mit Renaturierungen und einmalige Entschädigungsleistungen sowie
 - i* Vorbereitungsarbeiten, die unmittelbar der Ausführung von Renaturierungsmassnahmen dienen,
 - k* zusätzliche ökologische Aufwertungen im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten oder Bodenverbesserungen.

³ Keine Renaturierungen im Sinne dieses Dekretes sind insbesondere

- a* Massnahmen an nicht öffentlichen Gewässern,
- b* Wasserbaumassnahmen, die gemäss Artikel 7 WBG aus Gründen des Hochwasserschutzes getroffen werden,
- c* der Gewässerunterhalt im Sinne des WBG mit Ausnahme von vorzeitigen Sanierungen,

- d als Bodenverbesserung durchzuführende Massnahmen in und an Gewässern,
 - e wiederkehrende Abgeltungen für Pflegemassnahmen, Nutzungsverzichte und Ähnliches,
 - f die Erstellung von Fischzuchtanlagen sowie
 - g mit Bewilligung oder Konzession auferlegte ökologische Ersatzmassnahmen.
- ⁴ Bei Grenzgewässern können auch Beiträge an Massnahmen ausserhalb des Kantonsgebietes ausgerichtet werden, soweit diese Massnahmen dem bernischen Teil des Gewässers zugute kommen.

Spezialfinanzierung

Art. 2 ¹Die Spezialfinanzierung ist im Finanzplan, im Voranschlag und in der Staatsrechnung unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierungen» zu führen.

² Sie ist so zu verwalten, dass auch Grossprojekte möglich sind.

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Stelle

Art. 3 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a Führen der Spezialfinanzierung,
- b Behandeln der Beitragsgesuche, wobei sie die betroffenen Gemeinden und Wasserbaufachleute frühzeitig bezieht,
- c Zusichern von Beiträgen für Vorhaben unter seiner Federführung und im Rahmen seiner Finanzkompetenzen,
- d Durchführen von Erfolgskontrollen und
- e Informieren der Öffentlichkeit über die Verwendung der Mittel aus der Spezialfinanzierung.

II. Beitragswesen

Beitragshöhe

Art. 4 ¹Der Beitrag ist so zu bemessen, dass die Finanzierung eines Vorhabens zusammen mit allfälligen weiteren Beiträgen gesichert ist.

² In der Regel beträgt der Beitragssatz nicht mehr als 80 Prozent der anrechenbaren Kosten.

³ Weist der Fonds genügend Mittel auf, können höhere Beiträge ausgerichtet werden, wenn keine Bundesbeiträge erhältlich sind, ein erhebliches öffentliches Interesse an der Realisierung der Massnahme besteht und die Massnahme nicht anders finanziert werden kann

⁴ Beiträge unter 2000 Franken werden nicht ausgerichtet.

Bedingungen und Auflagen

Art. 5 ¹Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann Bedingungen und Auflagen an die Zusicherung von Beiträgen knüpfen.

² Die Beiträge sind nur auszurichten, wenn die Arbeiten von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

³ Voraussetzung für die Unterstützung der Renaturierungsmassnahmen ist eine Überprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserschutz.

Beitrags-
empfängerinnen
und Beitrags-
empfänger

Art. 6 Beitragsempfängerinnen und -empfänger können alle öffentlich- und privatrechtlichen Trägerschaften sein, die Renaturierungen im Sinne dieses Dekretes durchführen.

Schluss-
abrechnung

Art. 7 Mit der Schlussabrechnung legt die Empfängerin oder der Empfänger Rechenschaft über die Verwendung der erhaltenen Beiträge ab.

Prioritäten-
ordnung

Art. 8 Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Beitragsgesuche die verfügbaren Mittel der Spezialfinanzierung, erstellt die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion eine Prioritätenordnung.

Verfall

Art. 9 ¹Beitragszusicherungen verfallen, falls mit den Arbeiten nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Zusicherung begonnen wird.

² Die Schlusszahlung verfällt, sofern die Schlussabrechnung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bauabnahme eingereicht wird.

³ Liegen besondere Umstände vor, kann die für das Projekt zuständige Behörde eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

Bevorschussung
von Bundes-
beiträgen

Art. 10 Bundesbeiträge, die aus der Spezialfinanzierung bevorschusst wurden, sind dieser nach Eingang der Zahlung umgehend zurückzuerstatten.

III. Inkrafttreten

Art. 11 Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 14. September 1999

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Neuenschwander*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

10.
März
1999

**Gesetz
über Spitäler und Schulen für Spitalberufe
(Spitalgesetz, SpG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz, SpG) wird wie folgt geändert:

3. Privat-
rechtliche
Trägerschafts-
formen

- Art. 30a (neu)** ¹Die Gemeinden können anstelle des Spitalverbands eine Organisation des Privatrechts als Trägerschaft für Bezirks- oder Regionalspitäler wählen, wenn alle beteiligten Gemeinden *a* den entsprechenden Statuten zustimmen und *b* die Erfüllung ihrer Pflichten nach der Spitalgesetzgebung soweit erforderlich durch Vereinbarung sicherstellen.
- ² Vereinbarungen nach Absatz 1 Buchstabe *b* bedürfen der Genehmigung des Kantons. Die Vorschriften über die Genehmigung der Organisationsreglemente von Spitalverbänden gelten sinngemäss.
- ³ Die privatrechtlichen Organisationen sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gemäss der Spitalgesetzgebung den Spitalverbänden gleichgestellt. Sinngemäss anwendbar sind insbesondere die Vorschriften über die Spitalplanung, die Finanzierung durch die Verbandsgemeinden, die Aufsicht und die Genehmigung der organisationsrechtlichen Grundlagen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 10. März 1999

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Haller*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 18. August 1999

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz; SpG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2907 vom 10. November 1999:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2000

Mitteilungen

Fürsorgegesetz; Inkrafttreten von Artikel 37 Absatz 2

RRB 2705 vom 27. Oktober 1999

Die Änderung von Artikel 37 Absatz 2 des Fürsorgegesetzes (FüG) vom 9. September 1997 (BAG 98 12) wird auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.